Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7003**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Arbeit statt Frühverrentung fördern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine Zwangsverrentung von Arbeitsuchenden darf es nicht geben. Stattdessen soll der Zeitpunkt des Renteneintrittsalters für alle Versicherten ab dem 60. Lebensjahr bei Wegfall aller Zuverdienstgrenzen frei wählbar sein.

Eine Zwangsverrentung von Arbeitsuchenden droht aber ab 1. Januar 2008 Realität zu werden. Ende 2007 läuft die „58er-Regelung“ aus (§ 428 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Personen, die ab 1. Januar 2008 Unterstützung durch ALG II beantragen, können dann darauf verwiesen werden, sobald wie möglich ihre gesetzliche Rente zu beziehen, um ihre Bedürftigkeit auszuschließen oder zu verringern. Im Ergebnis werden sie also gezwungen sein, in Rente zu gehen, statt weiter auf dem Arbeitsmarkt nach einer Arbeit zu suchen.

Eine Zwangsverrentung benachteiligt Frauen, Menschen mit Behinderungen und langjährig Versicherte. Arbeit suchende Frauen müssen ab 60 Jahren mit 18 Prozent Abschlägen ihre Rente beantragen, Arbeit suchende Männer ab dem 63. Lebensjahr mit 7,2 Prozent Abschlag. Versicherte, die 35 Beitragsjahre vorzuweisen haben, können ab dem 63. Lebensjahr auf ihre Rentenansprüche verwiesen werden. Menschen mit Behinderungen müssen ihre Rente ab dem 60. Lebensjahr einsetzen. Die ursprünglich als Privileg gedachten Frühverrentungsmöglichkeiten verkehren sich in das Gegenteil.

Auch arbeitsmarktpolitisch treten unerwünschte Wirkungen ein, denn für alle Frühverrenteten gelten nach gegenwärtiger Rechtslage enge Zuverdienstgren-

zen. Sie dürfen neben ihrer Rente nur 350 Euro maximal hinzuverdienen. Sie werden damit aus dem Arbeitsmarkt herausgedrängt.

Ziel ist es aber, ältere Versicherte länger aktiv im Arbeitsmarkt zu halten. Die ab 1. Januar 2008 greifende Rechtslage ist daher nicht zielführend. Eine Verlängerung der bisherigen „58er-Regelung“ zur Lösung des Problems ist ebenfalls abzulehnen, da damit ältere Versicherte ebenfalls aus der aktiven Arbeitsuche gedrängt werden.

Eine Lösung bietet sich mit dem Modell „Flexibler Renteneintritt bei Wegfall aller Zuverdienstgrenzen“ an. Danach haben alle Versicherten ab dem Ende des 60. Lebensjahrs die Möglichkeit, ihre gesetzliche Rente in Anspruch zu nehmen, wenn ihre kumulierten Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge über Grundsicherungsniveau liegen. Sie müssen ihre gesetzlichen Rentenansprüche aber nicht einsetzen, um Bedürftigkeit nach SGB II zu vermeiden oder zu verringern. Umgekehrt kann neben realisiertem Rentenbezug natürlich kein ALG II bezogen werden. Erst bei der Ermittlung der Bedürftigkeit für einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter (gegenwärtig 65) sind die gesetzlichen Rentenansprüche zu berücksichtigen.

Mit diesem Ansatz besteht für die Menschen über die versicherungsmathematisch korrekte Berechnung der Rente erstens der Anreiz, länger zu arbeiten bzw. Arbeit zu suchen. Zweitens werden sie nicht durch Frührente in Verbindung mit rentenrechtlichen Zuverdienstgrenzen aus dem Arbeitsmarkt gedrängt. Vielmehr erhalten sie die Möglichkeit, Rente und Verdienst nach ihrem Wunsch zu kombinieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Versicherten in der Rentenversicherung die Möglichkeit zu eröffnen, ab dem Ende des 60. Lebensjahrs den Zeitpunkt ihres Renteneintritts selbst bestimmen zu können, wenn die Summe ihrer gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgungsansprüche ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts über dem Grundsicherungsniveau liegt,
2. die Grenzen für Zuverdienst neben dem Rentenbezug ab 60 Jahren aufzuheben,
3. sicherzustellen, dass nicht in Anspruch genommene gesetzliche Rentenansprüche bei der Ermittlung der Bedürftigkeit nach SGB II nicht berücksichtigt werden und damit keine Zwangsverrentung stattfindet,
4. sicherzustellen, dass bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Grundsicherung im Alter nach SGB XII die gesetzlichen Rentenansprüche berücksichtigt werden.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

I. Die in der Einleitung dargestellte, ab 2008 einsetzende Rechtslage betrifft folgende Antragsteller für ALG II: (1) solche die 35 Beitragsjahre nachweisen können und 63 Jahre alt sind, (2) solche die zur Altersgruppe bis Jahrgang 1951 (heute 56 Jahre alt) gehören und daher eine Frührente nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit mit 63 Jahren (ab Ende 2008, die Zu-

gangsgrenze steigt monatlich um einen Monat an) beanspruchen können, und (3) Frauen bis Jahrgang 1951 mit Anspruch auf Rente ab 60 Jahren. Daneben (4) gibt es die Frührente für Schwerbehinderte ab 60 Jahren.

II. Gegenüber der Rechtslage heute bzw. bis Ende 2007 führt die in diesem Antrag vorgeschlagene Variante zu keinen Mehrkosten: Auch heute können die Menschen über die „58er-Regelung“ im ALG-II-Bezug bleiben und müssen nicht ihre gesetzliche Rente zum Erhalt von ALG II einsetzen.

III. Der flexible Renteneintritt ab 60 ohne Einsatz der Rentenansprüche führt wahrscheinlich kurzfristig zu Mehrkosten für den Bundeshaushalt, verglichen mit der ab 2008 geltenden Rechtslage. Denn Personen, die ab 2008 mit 63 Jahren bei Arbeitslosigkeit auf ihre Rente verwiesen werden könnten (Personen nach Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit), können dann nach dem flexiblen Eintrittsmodell für weitere zwei Jahre ALG II beziehen. Frauen können dann, statt mit 60 ihre Rentenansprüche nehmen zu können, bis zum 65. Lebensjahr ALG II beziehen.

Aus zwei Gründen sind die mit dem flexiblen Renteneintrittsmodell zu erwartenden Mehrkosten gegenüber der geltenden Rechtslage ab 2008 aber eher gering:

1. Personen, die einen Rentenanspruch unter Grundsicherungsniveau besitzen, werden vor und nach 65 immer steuerfinanziert aufgestockten Unterhalt erhalten. Für diesen Personenkreis ist es für den Steuerhaushalt ein Nullsummenspiel, ob diese Personen eine Rente früher oder später nehmen. Müssen sie ihre Rente früher in Anspruch nehmen, dann ist ihr Rentenzahlbetrag dauerhaft gemindert und die Aufstockungen durch steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter höher, als wenn diese Personen ihre Rente erst später ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

   Personen, die einen Rentenanspruch über Grundsicherungsniveau haben, werden wenig Anreize haben lieber ALG II zu beziehen als ihre Renten ohne Zuverdienstgrenzen in Anspruch zu nehmen. Denn bei Bezug von ALG II unterliegen sie zum einen der Vermögensprüfung und sind zum anderen zur Aufnahme von Tätigkeiten verpflichtet. Zudem unterliegt ihr Verdienst den Anrechnungsregeln des ALG II.

2. Die wesentlichen, 2008 geltenden, Frühverrentungstatbestände laufen in wenigen Jahren aus. Dann gibt es die „Zwangsfrühverrentung“ nur noch für langjährig Versicherte nach 35 Beitragsjahren mit 63 und für Schwerbehinderte ab 60 Jahren.

   Der am meisten genutzte Tatbestand für Frührente nach Arbeitslosigkeit mit 63 gilt nur noch bis Jahrgang 1951 (heute 56-jährige). In 7 Jahren, wenn die heute 56-jährigen 63 sind, läuft er aus. Das heißt, dass auch nach der 2008 einsetzenden Rechtslage Arbeitsuchende mit 63 nur noch in den kommenden sieben Jahren in Frührente geschickt werden können. Bereits in vier Jahren beginnt der Frühverrentungstatbestand für Frauen mit 60 Jahren, der nur noch bis Jahrgang 1951 gilt, auszulaufen.

   Mit Auslaufen dieser Tatbestände werden dann vor allem Personen frühverrentet werden können, die mit 35 Beitragsjahren einen Frührentenanspruch ab dem 63. Lebensjahr haben, daneben noch Menschen mit Behinderungen mit 60 Jahren. Diese langjährig Versicherten liegen ziemlich sicher über Grundsicherungsniveau (ein Durchschnittsverdiener bereits mit 26 Beitragsjahren).

   Das bedeutet, auch nach geltendem Recht werden in wenigen Jahren die Möglichkeiten zur Frühverrentung extrem reduziert werden. Im Wesentlichen werden nur noch Schwerbehinderte in die Frührente gezwungen werden können.

3. Im Vergleich zur Rechtslage nach 2008 wird das flexible Renteneintrittsmodell daher kaum, wenn überhaupt, Mehrkosten im Bundeshaushalt erzeugen. Verbessert sich die Lage am Arbeitsmarkt für Ältere, wie mit dem flexiblen Rentenmodell beabsichtigt, führt es im Gegenteil zu Entlastungen.

IV. Das Erfordernis, gesetzliche Rentenansprüche einzusetzen, um bedürftig nach SGB XII zu sein, und beispielsweise Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten, bleibt bestehen. Denn wer gesetzliche Rentenanwartschaften aufgebaut hat und erwerbsunfähig wird, erhält eine Erwerbsminderungsrente bis zum 65. Lebensjahr, danach seine Regelaltersrente. Die Erwerbsminderungsrente ist dann natürlich bei der Ermittlung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333